

Achtundsechzigster**Jahrgang.**

Dieses Blatt
erscheint in der Regel
jeden Freitag.



Der vierteljährliche
Abonnementspreis beträgt
2,50 Mark.

Sprottauer Kreisblatt.

Organ für amtliche Bekanntmachungen.

Fernruf Nr. 41 und 70 für das Landratsamt und den Kreisausschuß.
Postfach-Konto der Kreiskommunal- und Kreisparlasse Sprottau Nr. 2381 Breslau.
Kreisparlasse: Reichsbankgirokonto Sagan.

Stück 18.**Freitag den 1. April.****1921.**

Nr. 373.

• Wirtschaftliche Frauenerziehung und Jungmädchenheime auf dem Lande

Ueber diese Fragen wird am Donnerstag den 7. April, nachmittags 5 Uhr, im
Gasthause zum goldenen Frieden Frau Teichmann-Brodelwitz einen Vortrag halten.
Alle Behörden, Vereine und sozial interessierten Persönlichkeiten werden zum Besuche
dieses Vortrages freundlichst eingeladen. — Eintritt 50 Pfennig. —

Sprottau, den 30. März 1921:

Kreiswohlfahrtsamt,
Landwirtschaftlicher Hausfrauen-Verein.

Nr. 374.

Anordnung betreffend anderweitige Festsetzung der Butterhöchstpreise im Kreise Sprottau.

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (RGBl. S. 689) und der Verordnung über die Preise für Butter vom 25. August 1917 (RGBl. S. 731), der Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für Speisefette vom 31. August 1917 und der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Liegnitz vom 19. März 1921, bezüglich Erhöhung der Butterpreise, wird für den Umfang des Kreises Sprottau der Höchstpreis für Butter wie folgt festgesetzt:

§ 1.

A. Landbutter.

1. 15,00 Mark je Pfund für den Ankauf durch den Aufkäufer beim Hersteller;
2. 15,20 Mark je Pfund für den Ankauf durch die Aufkaufsstelle vom Hersteller, sofern dieser die Butter selbst nach der Aufkaufsstelle (Ortsammelfstelle) bringt;
3. 16,10 Mark je Pfund für den Verkauf seitens des Aufkäufers oder der Aufkaufsstelle an die Verbraucher oder an die Kreisammelfstelle (Molkereigenossenschaft Sprottau) in Sprottau;
4. 17,50 Mark je Pfund für den Verkauf:
 - a. seitens der Butterverkaufsstellen in Sprottau, Mallmitz, Eulau und Oberleschen an die Verbraucher,
 - b. seitens der Ortsammelfstelle Brimkenau (Kaufmann Jrm ler) oder seitens der durch diese nach Bestimmung des Kreisamfsschusses versorgten Butterverteilungsstellen (in Brimkenau und Henriettenhütte) an die Verbraucher.

B. Molkereibutter.

1. 16,00 Mark je Pfund für den Verkauf seitens der Genossenschafts- bzw. gewerblichen Molkereien im Großhandel an die durch den Kreisamfsschuß zu bestimmende Stelle;
2. 18,00 Mark je Pfund für den Verkauf:
 - a. seitens der Butterverkaufsstellen in Sprottau, Mallmitz, Eulau und Oberleschen an die Verbraucher,
 - b. seitens der Ortsammelfstelle Brimkenau (Kaufmann Jrm ler) oder seitens der durch diese nach Bestimmung des Kreisamfsschusses versorgten Butterverteilungsstellen (in Brimkenau und Henriettenhütte) an die Verbraucher,
 - c. seitens der Butterverkaufsstellen der übrigen Ortschaften, welche die Butter aus einer Molkerei beziehen.

Zwischen Land- und Molkereibutter ist beim Einkauf streng zu unterscheiden.

Diese Höchstpreise beziehen sich nur auf Handelsware I.

Für Handelsware II wird der Preis in allen Fällen (Molkerei- und Landbutter) auf 1,50 M. niedriger je Pfund festgesetzt.

Für abfallende Ware wird der Preis für Molkereibutter um 10,00 Mark, für Landbutter um 11,00 Mark für den Ankauf durch den Aufkäufer und 11,20 Mark für den Ankauf durch die Aufkaufsstelle vom Hersteller, sofern dieser die Butter selbst nach der Aufkaufsstelle (Ortsammelfstelle) bringt, niedriger je Pfund festgesetzt.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des Artikels 1 der Bekanntmachung über die Anwendung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. März 1916 (RGBl. S. 183) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft

Auch der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3.

Diese Höchstpreise treten am 4. April 1921 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Anordnung des Kreisamfsschusses vom 19. Mai 1920 — Kreisblatt Seite 295 Nr. 596 — ihre Gültigkeit.

Sprottau, den 31. März 1921.

Der Kreisamfsschuß des Kreises Sprottau. Dietrich.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Anordnung sofort öffentlich bekannt zu geben.

Sprottau, den 31. März 1921.

Der Landrat.

Nr. 375. Erhöhung der Milchpreise für die Milchlieferungen an die Molkereien.

Auf Grund der durch den Herrn Regierungspräsidenten in Liegnitz vorgenommenen Erhöhung der Milchpreise bestimme ich hiermit, daß von Freitag, den 1. April d. J., ab an sämtliche Milchlieferer, die durch mich im Wege der Milchumlage an Molkereien des Kreises angeschlossen worden sind, 50 Pfennig für das Fettprozent zu zahlen sind.

Um die Kosten der dem Kuhhalter obliegenden Milchansuhr zur Molkerei zu decken, hat die Molkerei dem Kuhhalter für jeden angefahrenen Kilometer Entfernung $\frac{1}{2}$ Pfennig je Liter als Beitrag zu zahlen, vorausgesetzt, daß die Entfernung vom Gehöft bis zur Molkerei mindestens $\frac{1}{2}$ Kilometer beträgt.

Die Molkereien sind verpflichtet, 50 Prozent der eingelieferten Milchmenge dem Kuhhalter auf Erfordern als Magermilch für den Preis von 40 Pfennig für das Liter zurückzugeben.

Die Bekanntmachung vom 18. Mai 1920 — Kreisblatt Seite 297 Nr. 600 — verliert mit dem 31. März d. J. ihre Gültigkeit.

Sprottau, den 31. März 1921.

Der Kreisaußschuß des Kreises Sprottau. Dietrich.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, Vorstehendes sofort öffentlich bekannt zu geben.

Sprottau, den 31. März 1921.

Der Landrat.

Nr. 376.

Anordnung

betreffend anderweite Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen für Vollmilch, Magermilch und Buttermilch im Kreise Sprottau.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (RGBl. S. 1005) und der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 19. März 1921 wird Folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Höchstpreis im Kleinhandel wird festgesetzt:

a. Für Vollmilch:

in der Stadt Sprottau auf 180 Pfennig für d. Liter,

in Brimkenau, Lauterbach und Genrietenhütte, wenn die Milch vom Milchwagen der Molkerei Louisehof entnommen wird, auf

180 Pfennig für d. Liter,

in Mallwitz auf 170 Pfennig für d. Liter,

in allen anderen Ortschaften des Kreises auf 150 Pfennig für d. Liter,

b. Für Mager- und Buttermilch auf 80 Pfennig für d. Liter.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1914 (RGBl. S. 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 25) und vom 23. März 1916 (RGBl. S. 183).

§ 2.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des Artikels 1 der Bekanntmachung über die Anwendung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. März 1916 (RGBl. S. 183) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Auch der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3.

Die im § 1 genannten Höchstpreise treten am 1. April 1921 in Kraft.

Mit Ablauf des 31. März 1921 verliert die Höchstpreisfestsetzung für Milch vom 18. Mai 1920 — Kreisblatt Seite 296 Nr. 599 — ihre Gültigkeit.

Sprottau, den 31. März 1921.

Der Kreisaußschuß des Kreises Sprottau. Dietrich.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, Vorstehendes sofort öffentlich bekannt zu geben.

Sprottau, den 31. März 1921.

Der Landrat.

Nr. 377. Anordnung betreffend Höchstpreise für Quark und Käse.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 (RGBl. S. 1179) in Verbindung mit dem Erlaß des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 2. Juni 1918, dem Erlaß des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 14. Juni 1918 und dem Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 13. November 1919 — O. P. L. N. 3178 — wird für den Regierungsbezirk Liegnitz folgendes bestimmt:

§ 1.

Für den Verkauf von Käse treten anstelle der in § 1 der Verordnung vom 20. Oktober 1916 (RGBl. S. 1179) festgesetzten die nachstehenden Höchstpreise:

	Herstellerepreis für 50 Kgr.	Großhandelspreis für 50 Kgr.	Kleinverkaufspreis für 0,5 Kgr.
1. Quark mit einem Wassergehalt von höchstens 75 v. H.	260	—	3,— M.
2. Frischer, leicht angereicherter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse)	400	450	5,30 M.
3. Gereifter Quarkkäse (Harzer-, Mainzer-, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) mit einem weißen Kern von höchstens zwei Dritteln in der Schnittfläche	475	540	6,50 M.
4. Labkäse mit einem Fettgehalt von weniger als 10 v. H. der Brockemasse	300	350	4,20 M.

§ 2.

Die Höchstpreise dieser Anordnung sind gemäß § 14 der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 (RGBl. S. 1179) Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 25), vom 23. März 1916 (RGBl. S. 183) und vom 22. März 1917 (RGBl. S. 253). Die Umsatzsteuer ist in diesen Preisen einbegriffen und darf nicht besonders zugeschlagen werden.

§ 3.

Bezüglich des Preises für Molkeneiweiß verbleibt es bei den Bestimmungen der Anordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 31. August 1918.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1921 in Kraft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Liegnitz, den 19. März 1921.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, Vorstehendes sofort öffentlich bekannt zu geben.
Sprottau, den 31. März 1921.

Der Regierungspräsident.

Der Landrat.

Nr. 378. Betrifft Verteilung von Roggmehl.

Auf Bezugsschein Nr. 4 der Lebensmittelkarte werden in der Woche vom 10. bis 16. April wiederum 500 Gramm amerikanisches Weizenmehl (Roggmehl) zur Ausgabe gelangen. Die Bezugsabschnitte Nr. 4 der Lebensmittelkarte sind daher sofort bei den Mehlländlern abzugeben. Die Mehlländler haben die gesammelten Bezugsabschnitte bis spätestens zum 8. April an das Kreis-Lebensmittelamt einzureichen.

Der Kleinhandelspreis beträgt 3,50 Mark pro Pfund.

Sprottau, den 29. März 1921.

Der Landrat.

Nr. 379. Betrifft: Maisbezugsscheine.

In der nächsten Zeit werden den Landwirten von der Kreiskornstelle die Lieferungsausschreiben für Brotgetreide und Gerste zugehen. Nach Erhalt derselben sind schriftliche Anträge auf Ausstellung von Bezugsscheinen, sowohl für Brotgetreide und Gerste, wie für Hafer, an die Kreiskornstelle einzureichen. Um unnötige Rückfragen und Differenzen zu vermeiden, wird gebeten, den Anträgen sämtliche Ablieferungsscheine und nach Möglichkeit eine Aufstellung über die erfolgten Ablieferungen beizufügen.

Sprottau, den 26. März 1921.

Der Landrat.

Nr. 380.

Betrifft Druschlohlen.

Durch einige landwirtschaftliche Betriebe ist das Brotgetreide aus der Ernte 1920 trotz meiner verschiedenen Anfordrungen noch nicht reiflos ausgedroschen worden, angeblich wegen Mangel an Druschlohlen.

Um diesem Uebelstande abzuhelpen, werden die Ortsbehörden des Kreises ersucht, mir bis zum 5. April d. J. mitzuteilen, welche Mengen Druschlohle in ihrem Gemeinde- bzw. Gutsbezirk benötigt werden und von welchen Besitzern.

Sobald eine Uebersicht über den Bedarf möglich ist, werde ich versuchen, die erforderlichen Mengen zu beschaffen.

Nach dem 5. April eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
Zeblanzeige ist nicht erforderlich.

Sprottau, den 31. März 1921.

Der Landrat.

Nr. 381.

Impfgeschäft im Jahre 1921.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 1. März d. J. über das Impfgeschäft im Jahre 1921 — Kreisblatt 1921 Seite 128 und Nr. 376 — ersuche ich die künftigen Polizeiverwaltungen und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises um sofortige Aufstellung und Einreichung der Orts- und Wiederimpfungslisten für 1921.

Sprottau, den 29. März 1921.

Der Landrat.

Nr. 382.

Betrifft Ergänzungs-Fleischbeschau.)

Unter Hinweis auf meine Kreisblatt-Anordnung vom 12. November 1920 — Kreisblatt Seite 775 — mache ich hiermit bekannt, daß ich dem Herrn Tierarzt Dr. Walter Junglaus in Sprottau die Ergänzungs-Fleischbeschau bei Hauschlachtungen — außer in den ihm durch oben bezeichnete Kreisblatt-Anordnung schon überwiesenen Ortschaften Gribigsdorf, Raltdorf, Liebigau, Mallmitz, Schandendorf, Groß- und Klein-Eulau — vom 1. April d. J. ab auch für die Gemeinde- und Gutsbezirke Johnsdorf, Gunzendorf, Klein-Pollwitz, Kortitz, Müldendorf, Rüpper und Bobertitz übertragen habe.

Die Beaufsichtigung der Fleischerien und Beschauer in den vorstehend bezeichneten Ortschaften übt nach wie vor der Herr Kreistierarzt in Sprottau aus.

Die Ortsbehörden der durch vorstehende Anordnung betroffenen Gemeinde- und Gutsbezirke werden ersucht, Vorstehendes unverzüglich in ortsüblicher Weise weiter bekannt zu geben.

Sprottau, den 30. März 1921.

Der Landrat.

Nr. 383.

Betrifft Verteilung von Futtermitteln.

Dem Kreise stehen an Futtermitteln noch zur Verfügung:

zirka 25 Zentner Weizenkuchenschrot,
zirka 200 Zentner Weizenbollmehl,
zirka 40 Zentner Gerstenbollmehl,
zirka 90 Zentner Palmkernkuchen,
zirka 360 Zentner Rapskuchen,
zirka 90 Zentner Palmkernschrot.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Januar 1921 (Kreisblatt Seite 20 Nr. 55) weisen wir die Landbevölkerung nochmals auf die Vollwertigkeit dieser Futtermittel ganz besonders hin und ersuchen Anträge auf Ueberlassung von derartigen Futtermitteln umgehend an die Firma Gebr. Cohn in Sprottau einzureichen. Die Abholung der Futtermittel kann unmittelbar von dem Speicher der Firma Cohn erfolgen.

Die Ortsbehörden ersuchen wir, Vorstehendes sofort öffentlich bekannt zu geben.

Sprottau, den 31. März 1921.

Der Landrat.

Nr. 384.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Unter dem Viehbestande des Bauergutbesizers Kalms in Neugabel ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Seuche wird hiermit auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) und mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Liegnitz folgendes bestimmt:

- I. Das Gehöft des Bauergutbesizers Kalms in Neugabel bildet einen Sperrbezirk.
- II. Für den Sperrbezirk gelten die in meiner Viehseuchepolizeilichen Anordnung vom 23. Oktober — veröffentlicht im Sprottauer Kreisblatt Stünd 74, I. Bd. Nr. 1388 — getroffenen Maßnahmen, mit Ausnahme des Abs. 6 unter Ziffer III.
- III. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft; ihre Aufhebung wird erfolgen, sofern die eingangs bezeichnete Gefahr nicht mehr besteht.
- IV. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Die Ortsbehörden des Kreises werden um alsbaldige weitere Bekanntgabe vorstehender Anordnung in ortsüblicher Weise ersucht.

Sprottau, den 30. März 1921.

Der Landrat.

Nr. 385.

Der Regierungs-Präsident.

Liegnitz, den 17. März 1921.

Auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird mit Ermächtigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph.

Mit Rücksicht auf den jetzigen Stand der Maul- und Klauenseuche wird die Viehseuchepolizeiliche Anordnung vom 3. September 1920 (Regierungs-Amtsblatt Seite 313), betreffend die Untersuchung des in den Regierungsbezirk Liegnitz eingeführten Klauenviehes beim Entladen und die achtstägige Absonderung, hiermit aufgehoben.

Die Viehseuchepolizeiliche Anordnung vom 7. Mai 1912 (Regierungs-Amtsblatt Seite 175), betreffend amtstierärztliche Untersuchung der in den Regierungsbezirk Liegnitz mit der Eisenbahn eingeführten Rinder und Schweine, ausgenommen der Kälber und der zur unmittelbaren Schlachtung eingeführten Rinder und Schweine, bleibt hiervon unberührt.

In Vertretung: Winterfeldt.

Vorstehende Viehseuchepolizeiliche Anordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die Ortsbehörden ersuche ich um weitere Bekanntgabe.

Sprottau, den 30. März 1921.

Der Landrat.

Nr. 386.

Bekanntmachung.

Nachdem die unter dem Viehbestande des Großviehhändlers Rüst in Groß-Gulau ausgebrochene Maul- und Klauenseuche wieder erloschen ist, wird hiermit die auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche über das Gehöft des vorstehend genannten Besitzers verhängte Stallperre aufgehoben.

Die Ortsbehörden des Kreises werden um alsbaldige weitere Bekanntgabe in ortsüblicher Weise ersucht.

Sprottau, den 29. März 1921.

Der Landrat.

Nr. 387.

Bekanntmachung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Müllers Hutisch in Klein-Gulau erloschen ist, wird hiermit die zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Seuche auf Grund des § 18 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) über das Gehöft des vorstehend genannten Besitzers verhängte Stallperre aufgehoben.

Die Ortsbehörden des Kreises werden um weitere Bekanntgabe ersucht.

Sprottau, den 30. März 1921.

Der Landrat.

Nr. 388. Ansteckende Blutarmut (Anaemie) der Pferde.

Die ansteckende Blutarmut der Pferde (Anaemie) ist seit dem Jahre 1917 aufgetreten und näher bekannt geworden. Wenn auch die Anzeigepflicht dieser Seuche ihrer Natur nach bisher nicht angebracht gewesen und daher nicht eingeführt worden ist, so liegt es doch im Interesse der Pferdebesitzer, jeden Verdachtsfall von ansteckender Blutarmut sofort zu meiner Kenntnis zu bringen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, alle Pferdebesitzer hierauf hinzuweisen.

Sprottau, den 30. März 1921.

Der Landrat.

Nr. 389. Betrifft: Schwarze Vöden.

Infolge der im Kreise Grünberg gehäuft aufgetretenen Vödenkrankungen mache ich hiermit erneut auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 3. d. M. — Kreisblatt S. 131 — betreffend Anzeigepflicht sämtlicher Erkrankungen und Todesfälle an schwarzen Vöden und Windvöden aufmerksam und ersuche die Ortspolizeibehörden, der Angelegenheit vollste Aufmerksamkeit zu widmen.

Sprottau, den 26. März 1921.

Der Landrat.

Nr. 390. Der Gutbesitzer Georg Grötzsch aus Gulau ist durch rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts zu Sprottau vom 8. März 1921 wegen Veräußerung von beschlagnahmtem Brotgetreide mit 400 Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit 40 Tagen Gefängnis bestraft worden.

Der Hüttenarbeiter Karl Jander aus Primkenau ist durch rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts zu Sprottau vom 23. Februar 1921 wegen Ankauf von beschlagnahmtem Brotgetreide mit 20 Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit 4 Tagen Gefängnis bestraft worden.

Der Ackerkutscher August Punkt aus Langen ist durch rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts zu Sprottau vom 23. Februar 1921 wegen Veräußerung von beschlagnahmtem Brotgetreide mit 20 Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit 2 Tagen Gefängnis bestraft worden.

Sprottau, den 26. März 1921.

Der Landrat.

Nr. 391. Betrifft eine wiederergriffene Gefangene.

Den Ortspolizeibehörden und den Herren Beamten der Landjägererei des Kreises gebe ich hiermit bekannt, daß die in meiner Kreisblatt-Bekanntmachung vom 3. Januar d. J. auf Seite 6 unter lfd. Nr. 22 beschriebene Gefangene der Saganer Strafanstalt — Lucie Günther — inzwischen ergriffen worden ist.

Sprottau, den 24. März 1921.

Der Landrat.

Nr. 392. Fahndung nach entwichenen Internierten.

Aus dem Interniertenlager Sagan sind in der Zeit vom 22. bis zum 24. März d. J. zwei russische Internierte entwichen, und zwar:

1. Pawel Masarew, 27 Jahre alt, 1,65 Meter groß, Augen grau, Haare blond, von Beruf Landmann;
2. Feodor Moskow, 22 Jahre alt, 1,70 Meter groß, Augen grau, Haare blond, von Beruf Landmann.

Die Ortsbehörden, Ortspolizeibehörden und sämtliche Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, nach den Entwichenen zu fahnden und sie im Ermittlungsfalle dem Interniertenlager in Sagan, welches die Kosten trägt, zuzuführen.

Sprottau, den 30. März 1921.

Der Landrat.

Nr. 303.

Aus dem Interniertenlager Sagan sind in der Zeit vom 21. bis zum 20. März nachstehende russische Internierte entwichen, und zwar:

1. Iwan Batin, 32 Jahre alt, 1,65 Meter groß, Augen braun, Haare dunkel, von Beruf Landmann;
2. Feodor Sarajew, 23 Jahre alt, 1,66 Meter groß, Augen grau, Haare blond, von Beruf Landmann;
3. Alexander Istomin, 25 Jahre alt, 1,66 Meter groß, Augen braun, Haare dunkel, von Beruf Schuhmacher;
4. Michael Tschitschinow, 25 Jahre alt, 1,65 Meter groß, Augen grau, Haare blond, von Beruf Landmann;
5. Wassili Fotin, 28 Jahre alt, 1,66 Meter groß, Augen grau, Haare blond, von Beruf Schmied;
6. Iwan Scharlow, 32 Jahre alt, 1,68 Meter groß, Augen braun, Haare blond, von Beruf Landmann;
7. Nikifor Wojewodin, 23 Jahre alt, 1,65 Meter groß, Augen blau, Haare blond, von Beruf Landmann.

Die Ortsbehörden, Ortspolizeibehörden und sämtliche Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, nach den Entwichenen zu fahnden und sie im Ermittlungsfalle dem Interniertenlager in Sagan, welches die Kosten trägt, zuzuführen.

Sprottau, den 24. März 1921.

Der Landrat.

Nr. 394. Fahndung nach entwichenen Internierten.

Aus dem Interniertenlager Sagan sind am 29. März d. J. zwei russische Internierte entwichen, und zwar

1. Wladimir Gribatschew, 28 Jahre alt, 1,65 Meter groß, Augen grau, Haare blond, von Beruf Arbeiter,
2. Filipp Sazepin, 28 Jahre alt, 1,66 Meter groß, Augen braun, Haare blond, von Beruf Landmann.

Die Ortspolizeibehörden, Ortsbehörden und sämtliche Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, nach den Entwichenen zu fahnden und sie im Ermittlungsfalle dem Interniertenlager in Sagan, welches die Kosten trägt, zuzuführen.

Sprottau, den 31. März 1921.

Der Landrat. Dietrich.

Nr. 395

Anzeigeplacht für Wohnungen.

Wiederholt sind beim Kreismieteinigungsamt Klagen der Wohnungsämter eingelaufen, daß die Hausbesitzer entgegen den ergangenen Bestimmungen freiverdenbde Wohnungen nicht beim Wohnungsamt anmelden, sondern unter der Hand weiter vermieten.

Gegenüber diesen Bestrebungen weise ich nochmals ausdrücklich darauf hin, daß ein derartiges Verfahren durchaus unzulässig ist.

In den vom Kreisausschuß des Kreises Sprottau erlassenen und im Kreisblatt vom 30. März 1920, Stück 21, abgedruckten Bestimmungen heißt es unter IV 6:

Ich ordne an, daß alle Hausbesitzer oder ihre Stellvertreter jede Wohnung innerhalb drei Tagen, nachdem sie gekündigt ist oder feststeht, daß sie aus einem sonstigen Grunde zu einem bestimmten Termin von dem bisherigen Wohnungsinhaber verlassen wird, dem Wohnungsamt anzuzeigen haben, sowie daß bis zum 30. September 1921 der Verfügungsberechtigte über Räume der vorstehend bezeichneten Art erst verfügen darf, nachdem das Kreismieteinigungsamt erklärt hat, daß es einen Wohnungsfuchenden gemäß § 4 der Wohnungsmangelverordnung für die Wohnung dem Vermieter nicht zuweisen will, oder eine Woche seit erfolgter Anzeige verstrichen ist, ohne daß das Kreismieteinigungsamt sich erklärt hat. Dieser Vorschrift zuwider abgeschlossene Verträge sind rechtsungültig. Vermieter, die dieser Vorschrift zuwiderhandeln, unterliegen der im § 10 der Wohnungsmangelverordnung festgesetzten Strafe.

Ich ersuche die Herren Vorsitzenden der Wohnungsämter, die vorstehend abgedruckte Verordnung in Hausbesitzerkreisen in genügender Weise bekannt zu machen. Hausbesitzer, die trotzdem der oben stehenden Anordnung zuwiderhandeln, sind unverzüglich dem Kreismieteinigungsamt anzuzeigen, so daß gegen diese strafrechtlich vorgegangen werden kann.

Sprottau, den 21. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 296. Verteidigung der Lehrer und Lehrerinnen gemäß Artikel 78 der Preussischen Verfassung.

(Umtl. Schulblatt Seite 61 und 62 Nr. 65.)

Kleinziehende Lehrer wollen sich tunlichst der Verteidigung in einer Nachbarschule anschließen, oder sich bei mir in der Sprechstunde (Freitag von 11 bis 4 Uhr) einfinden.

Bitte, mir die Verteidigungsnachweise bis spätestens 6. April einzusenden.

Sprottan, den 24. März 1921.

Der Kreislehrer.

Nr. 307.

Verordnung

über die Heranziehung der Zinsüberschüsse der der Anschaffung und der Darlehnung von Geld dienenden Unternehmungen zur Kapitalertragsteuer nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 Absatz 2 des Kapitalertragsteuergesetzes.

Vom 12. Februar 1921.

Nach § 3 Nr. 3 Abs. 2 des Kapitalertragsteuergesetzes vom 29. März 1920 (RGBl. S. 345) sind Zinsen von Forderungen, Hypothekenzinsen, Zinsen von Grundschulden, Renten von Rentenschulden sowie Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Wechselsteuerfrei, wenn sie der Anschaffung und der Darlehnung von Geld dienenden Unternehmungen anfallen, die auf Grund des § 76 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (RGBl. S. 639) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 799) angemeldet oder in Gemäßheit der Verordnung vom 1. Juli 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1295) den angemeldeten Unternehmungen gleichgestellt sind. Jedoch unterliegt der Steuer der Ueberschuss der Zinsinnahmen über die Zinsausgaben im laufenden Rechnungswesen nach Kürzung desjenigen Anteils an den Handlungsunkosten, der sich im Verhältnis dieses Ueberschusses zu den Gesamteinnahmen der Unternehmung ergibt; außer Ansatz bleiben hierbei die Zinsen, die von einer Unternehmung der vorbezeichneten Art einer Unternehmung gleicher Art belastet oder vergütet werden.

Zur Durchführung der Besteuerung dieses Ueberschusses hat der Herr Reichsfinanzminister auf Grund des § 3 des Kapitalertragsteuergesetzes unter anderem bestimmt:

§ 1.

Wer ein der Anschaffung und der Darlehnung von Geld dienendes Unternehmen im Sinne des § 3 Nr. 3 Abs. 2 des Gesetzes betreibt, hat binnen einem Monat nach Feststellung der Bilanz, der Rechnung oder des sonstigen Abschlusses für jedes Geschäftsjahr bei dem für das Unternehmen zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung nach Anleitung des Modells 1 einzureichen und gleichzeitig, ohne daß es eines Steuerbescheides oder einer sonstigen Zahlungsaufforderung des Finanzamtes bedarf, den nach der Steuererklärung zu entrichtenden Steuerbetrag gemäß § 7 einzuzahlen.

Als erstes Geschäftsjahr, für das die Steuererklärung abzugeben ist, gilt das Geschäftsjahr, das den 31. März 1920 umfaßt. Stehen bei Erlass dieser Verordnung bereits Geschäftsabschlüsse fest, auf Grund deren Steuererklärungen abzugeben sind, so sind die Erklärungen bis zum 15. März 1921 einzureichen.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden im Falle der Auflösung der Unternehmung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Geschäftsjahres der bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Geschäfts verflossene Teil des Geschäftsjahres tritt.

§ 2.

Die Steuererklärung soll enthalten:

1. die Angabe der Steuerstelle, bei welcher die Unternehmung auf Grund des § 76 des Reichsstempelgesetzes angemeldet ist, sowie des Tages, Monats und Jahres der Anmeldung oder die Angabe des Bescheides, durch den die Unternehmung einer angemeldeten gleichgestellt worden ist,
2. den Zeitraum, den das Geschäftsjahr umfaßt,
3. den Gesamtbetrag der Zinsinnahmen und der Zinsausgaben im laufenden Rechnungswesen (§ 355 des Handelsgesetzbuchs),
4. den Betrag der Zinsen, die Unternehmungen gleicher Art belastet oder vergütet worden sind,
5. den Betrag der Gesamteinnahmen und der Gesamthandlungsunkosten sowie den Anteil an den Handlungsunkosten, der sich im Verhältnis des Zinsüberschusses zu den Gesamteinnahmen ergibt,

6. den Betrag des steuerpflichtigen Zinsüberschusses,
7. den Steuerbetrag (10 v. H. des steuerlichen Zinsüberschusses).

§ 3.

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Überschusses der Zinseinnahmen über die Zinsausgaben bleiben die vor dem 1. März fällig gewordenen belasteten oder vergüteten Zinsen außer Ansatz.

§ 4.

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Überschusses der Zinseinnahmen über die Zinsausgaben bleiben die Unternehmungen gleicher Art belasteten oder vergüteten Zinsen außer Ansatz. Ist jedoch der Betrag der vergüteten Zinsen größer als der Betrag der belasteten Zinsen, so darf der Unterschiedsbetrag abgezogen werden.

Als Unternehmungen gleicher Art gelten nur Unternehmungen im Sinne des § 3 Nr. 3 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 5.

Für die Ermittlung des Anteils an den Handlungsunkosten ist der Überschuss der Zinseinnahmen über die Zinsausgaben unter Außerachtlassung der Unternehmungen gleicher Art (§ 4 Abs. 2) belasteten oder vergüteten Zinsen oder im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 2 nach Kürzung des dort bezeichneten Unterschiedsbetrages zugrunde zu legen.

§ 6.

Besitzt eine inländische Unternehmung Haupt- und Zweigniederlassungen, so hat die Hauptniederlassung die von den inländischen Zweigniederlassungen erzielten Überschüsse der Zinseinnahmen über die Zinsausgaben mit zu versteuern. In diesem Falle hat die Hauptniederlassung in der Steuererklärung anzugeben, an welchen Orten sie Zweigniederlassungen unterhält, und daß in der Steuererklärung die von den Zweigniederlassungen erzielten Überschüsse enthalten seien.

§ 7.

Die Unternehmung hat die nach § 1 mit der Einreichung der Steuererklärung zu entrichtende Steuer an die für sie zuständige Finanzkasse abzuführen. In der Steuererklärung ist zu bemerken, daß, an welchem Tage und an welche Finanzkasse die Steuer entrichtet worden ist.

§ 8.

Nach Eingang der Steuererklärung stellt das Finanzamt an der Hand der Ueberwachungslisten zunächst fest, ob die Unternehmung auf Grund des § 76 des Reichsstempelgesetzes angemeldet oder in Gemäßheit der Verordnung vom 1. Juli 1920 einer angemeldeten Unternehmung gleichgestellt ist.

Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben, so stellt das Finanzamt weiter fest, ob die Unternehmung den nach ihrer Erklärung zu zahlenden Steuerbetrag an die Finanzkasse abgeführt hat. Es prüft sodann die Steuererklärung und erteilt einen Steuerbescheid nach Anleitung des Modells 2.

In dem Steuerbescheid ist über den von der Unternehmung bereits entrichteten Steuerbetrag eine Empfangsbestätigung auszustellen. Soweit nach dem Steuerbescheid eine Steuer noch zu zahlen ist, ist sie binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides an die für die Unternehmung zuständige Finanzkasse zu entrichten.

§ 9.

Ergibt sich, daß die Unternehmung nicht auf Grund des § 76 des Reichsstempelgesetzes angemeldet oder in Gemäßheit der Verordnung vom 1. Juli 1920 einer angemeldeten Unternehmung gleichgestellt ist, so ist der nach §§ 1, 7 entrichtete Steuerbetrag zurückzahlen. Die Rückzahlung hat jedoch erst zu erfolgen, nachdem das Finanzamt geprüft hat, ob die der Unternehmung zugeflossenen Erträge der in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 und 7 des Gesetzes bezeichneten Art ordnungsmäßig versteuert sind; gegebenenfalls ist das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 12. Februar 1921.

Der Reichsminister der Finanzen.

In Vertretung: gez.: Bapf.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden erucht, vorstehende Verordnung in ortsüblicher Weise den Interessenten bekannt geben zu wollen. Bemerkt wird, daß vorstehende Verordnung auch auf Sparkassen Anwendung findet, soweit sie der Anschaffung und der Darlehung von Geld dienende Geschäfte betreiben, die dem eigentlichen Sparkassenverkehr fremd sind, z. B. Scheck- oder sonstige Bankgeschäfte im laufenden Rechnungverkehr.

Sprottau, den 21. März 1921

Finanzamt.

Nr. 398.

Landespolizeiamt beim Ministerium des Innern.

Berlin-Schöneberg, den 7. März 1921.

Gothaerstraße 19.

Vertr. die neu festgesetzten Preise für den Kerzenhandel.

Für Kerzen, deren Hersteller der Vereinigung Deutscher Kerzenhersteller angehören.

Paraffin-Haushaltskerzen.

Fabrikanten-Verkaufspreis	13,35 M. je Kgr.
Großhandels-Verkaufspreis	14,70 M. je Kgr.
Kleinhandels-Verkaufspreis	17,20 M. je Kgr.
500-Gramm-Packung	8,60 M.
Die einzelne 8er Kerze daraus	1,10 M.
Die einzelne 6er Kerze daraus	1,45 M.
330-Gramm-Packung	5,70 M.
Die einzelne 8er Kerze daraus	0,75 M.
Die einzelne 6er Kerze daraus	0,95 M.

Die übrigen Preise sind unverändert die gleichen geblieben, wie im Rundschreiben vom 20. Dezember 1920 angegeben.

J. B. Schoof.

Marktpreise

von Sprottau, den 31. März 1921.

	Höchst		mittlerer		niedrigst.	
pro 100 Kilo.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Weizen	—	—	—	—	—	—
Roggen	—	—	—	—	—	—
Gerste	—	—	—	—	—	—
Hafer	—	—	—	—	—	—
Erbsen	—	—	—	—	—	—
Erlartoffeln	84	—	50	—	36	—
Heu	50	—	45	—	40	—
Richtstroh	30	—	26	—	18	—
Krummstroh	18	—	18	—	18	—
Butter, 1 Kilo.	24	80	28	60	22	—
Eier, Stüd.	1	—	90	—	80	—

Von Breslau liegen keine Notierungen vor.

	Höchst		niedrigst.	
pro 100 Kilo.	M.	Pf.	M.	Pf.
Weizen	—	—	—	—
Roggen	—	—	—	—
Brangerste	—	—	—	—
Hafer	—	—	—	—
Erbsen	—	—	—	—
Erlartoffeln	—	—	—	—
Heu	—	—	—	—
Richtstroh	—	—	—	—
Krummstroh	—	—	—	—
Butter, 1 Kilo.	—	—	—	—
Eier, Stüd.	—	—	—	—

